

## **Rechnungsbestandteile**

Folgende Bestandteile muss jede Rechnung der Lieferanten enthalten.  
Fehlt nur ein Bestandteil, darf die Vorsteuer nicht geltend machen.

### **I. Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer größer 150,00 Euro**

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Id.-Nr. des leistenden Unternehmers
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Dienstleistungen
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung oder Vereinnahmung des Entgelts
- Entgelt (nach Steuersätzen aufgeschlüsselt)
- Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung (mit Grund)
- Steuerbetrag (außer bei Steuerbefreiung)
- Ausstellungsdatum
- USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers bei innergemeinschaftlichem Erwerb
- Im Voraus vereinbarte Entgeltminderung (Skonto, Rabatt) bzw. Hinweis auf eine Vereinbarung. Nur, falls es eine Entgeltminderung gibt.

### **II. Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer bis 150,00 Euro (Kleinbetragsrechnungen)**

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Dienstleistungen
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung (mit Grund)

**Bewirtschaftungsbelege** müssen zu den vorgenannten Rechnungsbestandteilen außerdem durch eine Registrierkasse gelaufen sein, die alle Getränke und Speisen automatisch einzeln mit den jeweiligen Preisen benennt.

Handschriftliche Belege werden steuerlich nicht anerkannt. Die Anlage Bewirtschaftungsaufwand ist zwingend auszufüllen (siehe Hinweise zur Finanzbuchhaltung)